

rückkehren wollen. Die Vorschläge der Deputation, welche sie in dem gegenwärtigen Bericht niedergelegt hat, sind nur als ihre vorläufigen Ansichten hingestellt, und wenn die Kammer dem Antrag der Deputation beitrifft, die Berathung über den Gesetzesentwurf, den Schluß der Landrentenbank betreffend, einstweilen auszusetzen, so werden wir auf die beiden letzten von ihr hier gemachten Anträge sofort übergehen können.

Präsident Braun: Ich kann dem Abgeordneten D. Haase bloß theilweise beitreten, denn allerdings ist der Antrag der Deputation in Frage, daß die Berathung der betreffenden Paragraphen ausgesetzt werden soll, zugleich aber ist auch wegen des innern und äußern Zusammenhangs die Berathung über die beiden andern Anträge der Deputation erstreckt worden, und gegen diese beiden Anträge ist das Sörniz'sche Amendement gerichtet. Es hat der Abgeordnete Oberländer das Wort.

Abg. Oberländer: Wenn ich glauben könnte, daß die Ansichten, die der Abgeordnete D. Haase so eben aussprach, und denen ich beistimme, dem Minoritätsgutachten beim Hauptbericht irgend wie präjudicial sein könnten, so würde ich mich denselben entgegensehen; allein ich halte dafür, daß sich alle diejenigen, welche in der Hauptsache der Ansicht der Minorität sind, bei dem gegenwärtigen zweiten Bericht sehr wohl beruhigen können. Wenn ich nur in irgend einem Theil hätte befürchten müssen, daß dadurch dem Minoritätsgutachten präjudicirt würde, so würde ich mich sicherlich den jetzigen Anträgen eben so entgegengesetzt haben, wie es beim Hauptbericht geschehen ist, indem ich wiederholt erkläre, daß ich auch nicht um ein Sota von meiner frühern Ansicht zurückgekommen bin. Der jetzige Bericht ist aber entschieden günstig für diese Meinung; denn ist es auch vorläufig nur eine Ansicht, was Seite 527 unter No. 1. a. des Deputationsberichts ausgesprochen worden ist, so ist es doch nunmehr die einstimmige Ansicht der ersten wie der zweiten Deputation, daß die Berechtigung der Verpflichteten zur Ueberweisung der von ihren Grundstücken zu bezahlenden Renten auf die Landrentenbank bis zum 1. April 1851 fort dauern solle, also mit andern Worten die Billigung des Minoritätsgutachtens. Der Grund, weshalb die Berathung der §§. 3 bis 6 des Gesetzes erst nach der Berathung des andern Gesetzes wegen der Ablösung der Lehngelder wieder aufgenommen werden soll, ist der, weil es ausgemacht ist, daß, je nachdem sich die Kammer bei dem zuletzt genannten Gesetz entscheiden wird, auch eine mehr oder weniger nachtheilige Rückwirkung auf die Landrentenbankverwaltung eintreten wird. Der Herr Staatsminister der Finanzen hat nun wegen dieser Rückwirkung von dem Resultat der Berathung über den die Landrentenablösung betreffenden Gesetzesentwurf allerdings gewisse Zugeständnisse abhängig gemacht, die bei der Ueberweisung von Renten an die Landrentenbank auch in Bezug auf die nach dem Ablösungsgesetz von 1832 abzulösenden Dienstbarkeiten und Leistungen von wesentlichem Einflusse sind. Man warte also die Sache in Geduld ab; denn was helfe uns heute die Annahme des anfänglichen Minoritätsgutachtens, wenn die Regierung nicht zustimmt. Insbesondere ist der Antrag unter No. 2 auf der letzten Seite des Berichts deshalb geschehen, um die Ver-

pflichteten nicht in Verlegenheit zu bringen, dieselben vielmehr wegen Fortdauer des Ueberweisungsrechts möglichst zu beruhigen und unnöthige Besorgnisse zu beseitigen. Jeder, der Lasten ablöst, soll zu den Acten erklären, ob er die Rente überweisen will, und es wird also nach dem Erscheinen des künftigen Gesetzes nur einer Verweisung auf seine frühere Erklärung bedürfen, um ihn in den Genuß der Wohlthat zu setzen. Die Minorität und ihre Anhänger in der Kammer vergeben sich durch Annahme des jetzigen Zwischengutachtens gar nichts; sie sind vielmehr auf dem besten Wege, ihr Ziel zu erreichen.

Abg. D. Schaffrath: Ich wollte nur eine von dem Abgeordneten v. Thielau gegen den Antrag des Abgeordneten Sörniz vorgebrachte Behauptung, und zwar mit einer eignen, von ihm, dem Abgeordneten v. Thielau, vor ganz kurzer Zeit hier gethanen, grade entgegengesetzten Behauptung widerlegen. Er sagte heute so eben, daß wir darauf Rücksicht zu nehmen hätten, ob die erste Kammer unsern Beschlüssen beitreten werde. Allein wir haben, zumal wenn wir ein Gesetz oder einen Antrag zuerst berathen, einzig und allein unsere Ueberzeugung zu folgen, und durchaus nicht der Rücksicht auf die erste Kammer. Diese, der jetzigen so eben von ihm gethanen direct widersprechende Ansicht machte der Abgeordnete v. Thielau selbst vor ganz kurzer Zeit bei Berathung des Gesetzes über die Einführung eines neuen Maasssystems geltend, indem er dort einigen Mitgliedern, welche dasselbe Bedenken rücksichtlich der ersten Kammer, daß diese jenes Gesetz nicht annehmen werde, äußerten, ebenfalls erwiderte, daß man auf die erste Kammer gar keine Rücksicht nehmen und durch die Rücksicht auf diese sich nicht abhalten lassen dürfe, für das Gesetz zu stimmen.

Referent Abg. Schäffer: Es ist ein Antrag von dem Abgeordneten Sörniz eingegangen, der an der Stelle der beiden letzten S. 529 des Berichts gesetzten Platz greifen soll. Diese beiden Anträge, so wie der Antrag des geehrten Abgeordneten Sörniz stimmen in der Hauptsache überein, nämlich in der Absicht, den Verpflichteten noch ferner diese Berechtigung offen zu halten. Es ist in dem ersten Punkte S. 529 eine Erweiterung und Erklärung gegeben worden der Verordnung vom 22. December 1842, und zwar dahin, daß alle Verpflichteten, wenn sie bis zum 31. December dieses Jahres sich anmelden, auch an die Landrentenbank verwiesen werden sollen, in so fern ihre Renten vom 1. April 1846 an für die Bank zu laufen beginnen. In dem zweiten Antrage wird ihnen aber die Aussicht eröffnet, daß sie auch noch ferner an die Landrentenbank sich verweisen lassen können, indem eine Verordnung erlassen werden soll an die Behörden, die Betheiligten zu befragen, ob sie dahin verwiesen sein wollen oder nicht. Es ist also in dieser Beziehung Absicht und Zweck dieser Anträge ganz übereinstimmend mit denjenigen, welche der Antrag des geehrten Abgeordneten Sörniz verfolgt. Nur in Betreff der Staatscasse und der darauf zu nehmenden Rücksichten weicht er einigermaßen ab. Wird dem Antrage des Abgeordneten Sörniz beige stimmt, so behalten allerdings auch noch bis zu dem Zeitpunkte, wo das Gesetz über den Schluß der Landrentenbank in Kraft tritt, die Berechtigten die Wahl, ob